



2024/2536

17.10.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 157/2024**

**vom 5. Juli 2024**

**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des  
EWR-Abkommens [2024/2536]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2024/843 der Kommission vom 6. März 2024 zur Berichtigung der portugiesischen Sprachfassung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelzusatzstoffe <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 54zzzzr (Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32024 R 0843**: Verordnung (EU) 2024/843 der Kommission vom 6. März 2024 (ABl. L, 2024/843, 8.3.2024)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2024/843 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 6. Juli 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

<sup>(1)</sup> ABl. L, 2024/843, 8.3.2024.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Juli 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

*Anders H. Eide*

---